G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 68/2026**

Abteilung:	Abteilung 4
Sachbearbeiter:	Joachim Hannen
Aktenzeichen:	902.60-008/004
Datum:	03.08.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**10.09.2026**	**öffentlich**	

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2025

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt zu, die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW zu nutzen, sofern die Voraussetzungen auch für das Abschlussjahr 2025 vorliegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beteiligungsbericht aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen ? **Nein**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Nein
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald kann gemäß § 116a GO NRW beschließen, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese Befreiung ist rechtskonform, sinnvoll und entlastet die Verwaltung, ohne Transparenz einzuschränken.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

- Die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 EUR.
- Die ordentlichen Erträge der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
- Die Bilanzsummen der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Für die Prüfung wurden die Gemeindeentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH und die Ruhehain Hürtgenwald GmbH herangezogen. Da die Abschlüsse für 2025 noch nicht vorliegen, erfolgte die Bewertung auf Basis vorläufiger Zahlen (GED) bzw. Vorjahreszahlen (Ruhehain).

Alle drei Kriterien sind deutlich erfüllt. Auf Grund der stabilen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen auch für 2025 bestehen bleiben.

Bei Inanspruchnahme der Befreiung ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen – ein deutlich weniger aufwendiges, aber dennoch aussagekräftiges Instrument, das jährlich einen Überblick über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde gibt, unabhängig von ihrer Konsolidierungspflicht, und deren Leistungsspektrum, wirtschaftliche Lage und Aussichten darstellt.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

keine

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Ein Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist gemäß § 116a GO NRW zulässig, da die Gemeinde Hürtgenwald die dafür erforderlichen Größenkriterien deutlich erfüllt. Dadurch können nicht nur Verwaltungsaufwand und Prüfungskosten eingespart, sondern auch Ressourcen für andere Aufgaben freigesetzt werden – ohne dass die Transparenz oder Rechenschaftspflicht beeinträchtigt wird. Der Beteiligungsbericht, der stattdessen erstellt wird, bietet einen ausreichenden Überblick über alle verselbständigten Bereiche. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat deshalb, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen und für das Haushaltsjahr 2025 von der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch zu machen.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister